

# **BVGer D-5781/2014 vom 22. August 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-08-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-5781\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5781_2014)

FR: TAF D-5781/2014 du 22 août 2016

IT: TAF D-5781/2014 del 22 agosto 2016

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM bzw. BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Die Schweizerische Bundesversammlung hat am 14. Dezember 2012 eine Revision des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 verabschiedet (AS 2013 4375), welche am 1. Februar 2014 in Kraft getreten ist. Gemäss Abs. 1 der diesbezüglichen Übergangsbestimmungen gilt für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Verfahren grundsätzlich das neue Recht.

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung bzw. Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Das BFM hat in seiner Verfügung vom 10. September 2014 die Wegweisung aus der Schweiz verfügt, gleichzeitig aber die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführenden zufolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs angeordnet. Diesbezüglich wurde die vorinstanzliche Verfügung nicht angefochten. Damit beschränkt sich das vorliegende Beschwerdeverfahren auf die Frage, ob der Beschwerdeführenden als Flüchtlinge anzuerkennen und ihnen Asyl zu gewähren ist.

### **E. 3**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

#### **E. 4**

Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG nicht an die Begründung der Begehren gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen; massgebend sind grundsätzlich die tatsächlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt seiner Entscheidung (vgl. BVGE 2012/21 E. 5.1, 2011/1 E. 2).

#### **E. 5.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind gemäss Art. 3 Abs. 1 AsylG Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 5.2**

Die Flüchtlingseigenschaft im soeben umschriebenen Sinne erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2007/31 E. 5.2 f.; 2008/4 E. 5.2, jeweils m.w.H.). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen adäquaten Schutz finden kann (vgl. BVGE 2013/11 E. 5.1; 2011/51 E. 6.1; 2008/12 E. 7.2.6.2; 2008/4 E. 5.2). Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise vorhandenen Verfolgung oder begründeten Furcht vor einer solchen. Die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides ist jedoch im Rahmen der Prüfung nach der Aktualität der Verfolgungsfurcht ebenfalls wesentlich. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind deshalb zugunsten und zulasten der das Asylgesuch stellenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2013/21 E. 9.2; 2013/11 E. 5.1; 2011/51 E. 6.1; 2008/34 E. 7.1; 2008/12 E. 5.2; Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl. 2009, Rz. 11.17 f.). Begründete Furcht vor Verfolgung liegt vor, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, eine Verfolgung hätte sich - aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht beziehungsweise werde sich - auch aus heutiger Sicht - mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht; es müssen konkrete Indizien vorliegen, welche den Eintritt der erwarteten Verfolgung als wahrscheinlich und dementsprechend die Furcht davor als realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. BVGE 2011/51 E. 6.2).

#### **E. 5.3**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 5.4**

Grundsätzlich glaubhaft sind die Vorbringen einer asylsuchenden Person dann, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind. Sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die gesuchstellende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt, aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen einer um Asyl nachsuchenden Person. Entscheidend ist, ob im Rahmen einer Gesamtwürdigung die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung der asylsuchenden Person sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. BVerGE 2013/11 E. 5.1; 2010/57 E. 2.3).

#### **E. 6.1**

Das BFM führt zur Begründung seines Entscheides hauptsächlich aus, der Beschwerdeführer habe im Gegensatz zur BzP während der einlässlichen Anhörung seine Kontakte zu den Oppositionellen weitaus aktiver dargelegt. So habe er während der BzP erklärt, seinem Bruder ein wenig geholfen und kleinere Mengen transportiert zu haben. Im Rahmen der einlässlichen Anhörung habe er hingegen angegeben, er sei mit dem regionalen Vertreter der Opposition in Kontakt gewesen und habe den Treibstoff für die Opposition einem Chauffeur übergeben. Er habe persönlich keine Transporte durchgeführt. Als Brandstifter der Tankstelle habe er zudem im Rahmen der Kurzbefragung die Behörden, an der einlässlichen Befragung demgegenüber die Opposition genannt. Ausserdem habe er anlässlich der BzP zentrale Elemente wie die von der Opposition geforderte Geldzahlung und die Ermordung des Cousins nicht erwähnt. Die Bedrohung durch die Opposition erachtete die Vorinstanz zudem als realitätsfremd. Es sei angesichts der erfolgten materiellen Unterstützung an die Oppositionellen (günstigerer Verkauf des Treibstoffs, Lieferung von Lebensmitteln und Öl an die Anwohner) nicht nachvollziehbar, dass diese infolge der verweigerten Geldzahlung mit solch grausamen Massnahmen wie der Ermordung des Cousins und der Brandlegung der Tankstelle gegen ihn und seine Familie vorgegangen sei. Vor dem Hintergrund der erfolgten Lieferungen sei es nahezu absurd, dass die Opposition die Tankstelle in Brand gesetzt habe. Es sei auch kein Interesse dafür ersichtlich, weshalb diese eine solch grosse und wichtige Tankstelle in der Region hätte vernichten sollen. Unlogisch sei im Weiteren, dass die Behörden nach dem Brand der Tankstelle nach ihm gesucht hätten, zumal gemäss dem Beschwerdeführer die Opposition für den Brand verantwortlich gewesen sei. Nicht nachvollziehbar sei ausserdem, dass er

ohne seine Töchter aus seinem Heimatland geflohen sei, da diese in jenem Zeitpunkt massiv bedroht worden seien. Die vom Beschwerdeführer eingereichten Beweismittel hielt die Vorinstanz lediglich als zum Nachweis für den Brand der Tankstelle nicht aber für eine Brandstiftung als deren Ursache geeignet, da im Zeitungsbericht als Ursache eine Kollision zweier Autos und im Polizeibericht Unbekannte als Verursacher genannt würden. Das BFM führte im Weiteren aus, die Töchter C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ hätten die Ereignisse vom Tankstellenbrand an der BzP nicht in demselben Kontext wie ihr Vater wiedergegeben. D.\_\_\_\_\_ habe einzig erklärt, dass die Tankstelle niedergebrannt sei und sie ausgereist seien, weil der Vater bedroht worden sei und sich daher habe verstecken müssen. C.\_\_\_\_\_ habe während der BzP vorgebracht, die Tankstelle sei zweimal getroffen worden. Erst an der Bundesanhörung hätten beide Töchter den Tankstellenbrand in Verbindung mit der Opposition gebracht und angegeben, sie seien danach von unbekanntem Männern bedroht worden. Es sei nicht erklärbar, warum sie beide ein solch einschneidendes Ereignis nicht bereits an der BzP erwähnt hätten. Das spätere Vorbringen sei somit wohl auf eine Absprache mit den Eltern zurückzuführen und als nachgeschoben zu erachten. Die von der Beschwerdeführerin B.\_\_\_\_\_ vorgetragene Schilderung erachtete das BFM als nicht relevant im Flüchtlingsrechtlichen Sinne. Sie habe sich nach der Ermordung ihres Bruders noch (...) Jahre in Syrien aufgehalten, bevor sie ausgereist sei. Es fehle daher am erforderlichen Kausalzusammenhang. Die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Entführung der Cousine vom November 2013 qualifizierte das BFM ebenfalls als nicht asylrelevant. Sie stehe nicht in Zusammenhang mit der Ausreise im Juli 2012.

## **E. 6.2**

In der Beschwerde wird demgegenüber geltend gemacht, der Beschwerdeführer habe stets in der Wir-Form respektive von "uns" gesprochen, da es sich um Handlungen und Entscheide sämtlicher männlicher Familienmitglieder gehandelt habe. Er habe an der BzP nicht gemeint, dass er selber Transporte durchgeführt habe, sondern durchführen liess respektive dafür verantwortlich war und diese im Auftrag seines Bruders organisiert habe. Der Sachverhalt werde an der BzP verkürzt wiedergegeben. Deshalb habe er keine Ausführungen zu den Gründen der Brandstiftung gemacht. Zunächst habe er die Behörden und später, nach Bekanntwerden von Gräueltaten der Opposition, auch die Opposition als Brandstifter vermutet. Es sei möglich, dass die Opposition dringend auf Geld angewiesen gewesen sei und daher mit der Ermordung des Cousins und dem Brand versucht habe, den Druck auf die Familie zu erhöhen. Wie der Beschwerdeführer erwähnt habe, hätten auch die Behörden Druck ausgeübt und dadurch die Lieferungen an die Opposition erschwert. Es sei denkbar, dass für die Rebellen die Vernichtung der Tankstelle kein Verlust gewesen sei. Es sei auch möglich, dass der Chauffeur, der seinen Tankwagen beim Brand verloren habe, die Familie - wie zuvor angedroht - angezeigt habe und deshalb die Behörden nach dem Beschwerdeführer gesucht hätten. Der Beschwerdeführer habe seine Töchter nicht einfach zurückgelassen, sondern sie in die Obhut seiner Eltern gegeben. Die Töchter seien im Zeitpunkt der BzP (...) gewesen. Im Vordergrund sei die Zusammenführung mit den Eltern gewesen. Aufgrund ihres (...) hätten sie wohl wenig über die Situation der Familie gewusst. Es sei logisch, dass ihnen die Eltern nachher Details mitgeteilt hätten. Im Weiteren wurde moniert, die Vorinstanz habe es unterlassen, eine Gesamtwürdigung der Gründe, die für die Richtigkeit der Schilderungen und jener, die dagegen sprechen würden, vorzunehmen. Letztlich wurde auf den Umstand hingewiesen, dass dem Sohn respektive Bruder der Beschwerdeführenden in der Schweiz Asyl gewährt worden sei und sie seinetwegen bei einer Rückkehr mit Verhören und Misshandlungen zu rechnen hätten.

### **E. 6.3**

Diese Ausführungen rechtfertigen nach Einschätzung der Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung vom 7. November 2014 keine Änderung ihres Standpunktes. Den von den Beschwerdeführenden im Laufe des Beschwerdeverfahrens eingereichten Haftbefehl erachtete sie in ihrer weiteren Stellungnahme vom 27. April 2015 als verfälscht. Er enthalte zudem keine Hinweise auf die von den Beschwerdeführenden geltend gemachte Verfolgung.

### **E. 6.4**

Die Beschwerdeführenden hielten demgegenüber in ihrer Eingabe vom 8. Mai 2015 daran fest, dass es sich um einen authentischen Haftbefehl handle, den ihr Cousin mittels Bestechung erhalten habe.

### **E. 7.1**

Die Vorinstanz bestreitet nicht, dass der Beschwerdeführer in G.\_\_\_\_\_ eine Tankstelle besessen hat, die infolge eines Brandes zerstört wurde. Auch für das Gericht besteht kein Anlass, die entsprechenden Vorbringen in Zweifel zu ziehen.

### **E. 7.2**

Bestritten werden von der Vorinstanz hingegen die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Rolle bei den Treibstofflieferungen, die Forderung nach einer Geldzahlung und Bedrohungen durch die Opposition, die erwähnte Brandstiftung sowie die danach erfolgte Suche nach ihm.

### **E. 7.3**

Dazu lässt sich übereinstimmend mit der Vorinstanz feststellen, dass der Beschwerdeführer anlässlich der BzP von persönlichen Transporten gesprochen hat, während dem er im Rahmen der einlässlichen Anhörung dies verneinte. Auch erwähnte er während der BzP die von der Opposition geforderte Geldzahlung sowie auch die Ermordung des Cousins nicht (vgl. act. A13/9 S. 6 f., act. A60/20 S. 6 ff.). Festzuhalten ist aber auch, dass der Beschwerdeführer im Rahmen der einlässlichen Anhörung teils frei, umfassend und mit gewissen Details behaftet erzählte, wie es zu den Lieferungen an beide Parteien gekommen war, wie sich diese gestalteten und wie die Opposition zu ihm in Kontakt trat. Auch erwähnte er deren Forderung nach einer Geldzahlung sowie die Ermordung des Cousins (vgl. act. A 60/20 S. 6 ff.). Sein volljähriger Sohn bestätigte im Rahmen seines damaligen Asylverfahrens die Angaben des Vaters, wonach dessen Familie der Opposition Treibstoff geliefert habe, da damals in G.\_\_\_\_\_ ein Versorgungsengpass geherrscht habe. Er brachte auch vor, seine Familie sei durch die Opposition respektive die freie syrische Armee bedroht worden und man habe einen Cousin erstochen (vgl. N [...] act. A5/10 S. 6, act. A11/19 S. 9 ff.). Auch vor dem Hintergrund des damals in Syrien bereits ausgebrochenen Bürgerkrieges erschiene es denkbar, dass der Beschwerdeführer respektive dessen Familie, in deren Händen sich die offenbar strategisch wichtig gelegene Tankstelle befand, nicht nur Lieferungen an die die Tankstelle kontrollierende Regierung, sondern zugleich Treibstofflieferungen an die Opposition getätigt hätte. Bekanntlich schreck(t)en im Rahmen des syrischen Bürgerkrieges die oppositionellen Gruppierungen, darunter auch die vom Sohn erwähnte freie syrische Armee, nicht vor Gräueltaten zurück. Es könnte daher - entgegen der Ansicht der Vorinstanz - auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Opposition infolge einer verweigerten Geldzahlung zu drastischen Massnahmen gegriffen

und daher - wie dargelegt - mit der Entführung der Frauen gedroht und einen Verwandten erstochen (vgl. act. A60/20 S. 7 f. und S. 11 f.) hätte. Weshalb indes - wie zunächst an der BzP vom Beschwerdeführer angegeben die syrischen Behörden (vgl. act. A13/9 S. 6) oder aber - wie im Rahmen der einlässlichen Anhörung (vgl. act. A60/20 S. 15) und in der Beschwerde nunmehr dargelegt - die Opposition die Tankstelle hätte in Brand setzen sollen, erschiene demgegenüber - übereinstimmend mit der Vorinstanz - nicht nachvollziehbar, da diese strategisch gut gelegen und damit für die Lieferung von Benzin und Öl in der Region sowie letztlich auch für die Erreichung der Ziele der Konfliktparteien von Bedeutung gewesen wäre.

#### **E. 7.4**

Ob der Beschwerdeführer und seine Familie tatsächlich nicht nur der Regierung sondern auch der Opposition auf deren Druck hin Öl und Benzin geliefert haben, durch diese erpresst und bedroht sowie auch seitens der Regierung unter Druck gesetzt worden war, ist vorliegend nicht ausschlaggebend. Entscheidend ist vielmehr, dass aus den Schilderungen der Beschwerdeführenden nicht ersichtlich wird, dass die geltend gemachten Bedrohungen und Behelligungen wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen und damit nicht aus den in Art. 3 Abs. 1 AsylG erwähnten Gründen erfolgt wären. Die angeblichen Drohungen und Erpressung dienten einzig dem Erhalt von Lieferungen an Öl und Benzin sowie (hinsichtlich der Opposition) Geld und damit an für die Kriegsführung wichtigen Gütern. Bedingt durch die Bürgerkriegssituation waren - und sind - diese Güter rar geworden respektive es herrschten - wie vom Beschwerdeführer erwähnt - im Zuge der Unruhen Lieferengpässe (vgl. act. A60/20 S. 6). Die gezielte Vernichtung der Tankstelle durch eine der Konfliktparteien, die beide zuvor davon profitierten, hätte damit - wie bereits erwähnt - kaum in deren Interesse gelegen. Die Behauptung, wonach die Regierung oder aber die Opposition als Brandstifter der Tankstelle fungiert hätten, basiert denn auch auf Vermutungen. Der eingereichte Zeitungsbericht (vgl. act. A61 Nr. 2) nennt als Ursache des Brandes einen Zusammenstoss zweier Autos. Der Untersuchungsbericht der Justizbehörden (vgl. act. A61 Nr. 6) gibt ebenfalls keinen Aufschluss über die Brandursache, da diese dort mit "unbekannt" angegeben wird. In der Beschwerde wird zudem ausgeführt, die Beschwerdeführenden hätten ursprünglich das Regime und nunmehr die Opposition für den Brand der Tankstelle verantwortlich gemacht, wobei sie die Opposition als Täterschaft des Brandanschlages bloss vermuteten (vgl. Beschwerdeschrift S. 4 f.). Dass der Brand der Tankstelle absichtlich durch die Opposition respektive eine der Konfliktparteien gelegt wurde, ist damit ebenso wenig erstellt, wie die darauf basierende Behauptung, der Beschwerdeführer sei wegen des durch die Opposition verursachten Brandes durch Angehörige der Regierung gesucht worden. Denn auch hierbei handelt es sich einzig um eine Annahme. Wären der Beschwerdeführer und dessen Familie von den syrischen Behörden, wie in der Beschwerde argumentiert wird, selbst der Brandstiftung verdächtigt und deshalb gesucht und bedroht worden, so würde sich die Frage stellen, weshalb dieser Verdacht nicht bereits im Zuge der behördlichen Untersuchungen geäußert worden und daher Eingang in erwähnten Untersuchungsbericht gefunden hätte. Die in der Beschwerde dargelegten "plausiblen Erklärungen" (vgl. Beschwerdeschrift S. 5) für eine von der Regierung ausgehenden Suche nach der Person des Beschwerdeführers stellen ebenfalls lediglich Hypothesen dar. Sowohl die Hintergründe als auch die Personen, die angeblich nach dem Beschwerdeführer gesucht und deswegen auch seine Töchter bedroht hätten, bleiben letztlich im Dunkeln. Ein gezielt gegen den Beschwerdeführer und seine Familie

gerichtetes Verfolgungsmotiv lässt sich somit ebenso wenig eruieren wie allfällige Indizien, die auf eine objektive Furcht vor künftiger Verfolgung schliessen liessen.

#### **E. 7.5**

Der eingereichte Haftbefehl ändert nichts an diesen Feststellungen. Wie von der Vorinstanz zu Recht festgestellt, ist einerseits nicht erklärbar, weshalb die Beschwerdeführenden diesen erst am 16. März 2015 zu den Gerichtsakten reichten, obwohl er bereits vom 22. August 2012 datiert. Wenn - wie in der Eingabe angegeben - der Vater des Beschwerdeführers zum Sicherheitsdienst Kontakte pflegt, erscheint wiederum nicht plausibel, weshalb die Beschwerdeführenden nicht eher Kenntnis von diesem Dokument hatten und dieses nicht früher beschaffen konnten, wäre doch anzunehmen, dass der Vater des Beschwerdeführers über den bestehenden Haftbefehl längst informiert worden wäre. Die Erklärung, erst durch die Verwechslung des Cousins mit dem Beschwerdeführer vom bestehenden Haftbefehl erfahren zu haben, erscheint im Gesamtkontext als nachgeschoben. Aufgrund der Beziehung des Vaters zum Sicherheitsdienst ist denn auch davon auszugehen, dass es sich beim Dokument um ein Gefälligkeitsschreiben handelt, für das allenfalls - wie geltend gemacht - ein Entgelt gezahlt wurde. Im Übrigen ist festzustellen, dass der Inhalt des Dokuments nicht in direktem Zusammenhang mit den vom Beschwerdeführer beschriebenen Fluchtvorbringen steht. Darin wird nämlich zu erwähnten Treibstofflieferungen an die Opposition oder zum Tankstellenbrand, für dessen er - wie unter anderem behauptet wird - hätte verantwortlich zeichnen sollen, nicht konkret Bezug genommen. Vielmehr werden dem Beschwerdeführer ohne Angabe eines Straftatbestands, Tatzeitpunkts oder Tatorts, pauschal "Delikte gegen das syrische Regime" in Form der Sabotage an öffentlichen Staatsgütern, der Teilnahme an Vorfällen gegen die öffentliche Sicherheit und der Fluchthilfe für Angehörige der syrischen Befreiungsarmee vorgeworfen. Letzterer Vorwurf lässt sich im Übrigen auch nicht mit dem Vorbringen des Beschwerdeführers und seines Sohnes vereinbaren, wonach die Familie durch die freie syrische Armee bedroht worden sei.

#### **E. 7.6**

Den Aussagen des Beschwerdeführers lässt sich auch nicht entnehmen, dass er sich vor seiner Ausreise in Syrien in irgendeiner Form politisch aktiv betätigt oder aus politischen Gründen ins Blickfeld der staatlichen Behörden geraten wäre. Ebenso wenig waren die Ehefrau oder seine Töchter im Heimatland in politischer Hinsicht aktiv oder standen aus politisch motivierten Gründen im Fokus der Behörden. Der Ehefrau wurde zwar einmal die Eröffnung einer Krippe untersagt, da - so deren Vermutung - Familienmitglieder und Verwandte von ihr Mitglieder bei den Muslimbrüdern gewesen seien (vgl. act. A 4/10 S. 7, act. A57/9 S. 3 f.). Dieses Ereignis ist indes nicht nur aufgrund mangelnder Intensität sondern - wie von der Vorinstanz richtig festgehalten - auch mangels Kausalzusammenhangs zu der erst Jahre später erfolgten Ausreise als nicht asylrelevant zu qualifizieren. Persönliche Probleme mit den Behörden vor ihrer Ausreise verneinte die Ehefrau denn auch explizit und nannte als hauptsächlichen Ausreisegrund ihren in der Schweiz schwer erkrankten Bruder (vgl. act. 4/10 S. 7, act. A57/9 S. 5.).

#### **E. 7.7**

Die Beschwerdeführenden machten im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens nicht geltend, sie hätten wegen der Teilnahme ihres Sohnes/Bruders an politischen Kundgebungen und dessen damit verbundenen Inhaftierungen (...) vor ihrer Ausreise gezielt

gegen sie persönlich gerichtete staatliche Repressalien erlitten. Entsprechendes brachte auch der Sohn/Bruder nicht vor. Der Umstand, dass dem Sohn/Bruder der Beschwerdeführenden in der Schweiz Asyl gewährt wurde, vermag somit nicht - wie geltend gemacht wird - eine Reflexverfolgung zu begründen.

#### **E. 8**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, asylrechtlich relevante Verfolgungsgründe im Sinne von Art. 3 AsylG nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Die Beschwerdeführenden erfüllen die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht. Die Vorinstanz hat somit die Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint und die Asylgesuche abgelehnt.

#### **E. 9**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist nach demnach abzuweisen.

#### **E. 10**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Vorliegend wurde indes der Antrag auf unentgeltliche Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG mit Zwischenverfügung vom 16. Oktober 2014 gutgeheissen. Der darin geforderte Nachweis einer Fürsorgebestätigung wurde mit Eingabe vom 24. Oktober 2014 erbracht. Aufgrund der derzeitigen Aktenlage ist nicht von einer veränderten finanziellen Situation der Beschwerdeführenden auszugehen. Es sind daher keine Verfahrenskosten zu erheben. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.